Mitgliedsnummer:

Name:

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg Jägerstr. 40 70174 Stuttgart Bitte hier Ihre vollständige Postadresse angeben!

Erhebungsbogen zur Ermittlung Ihres Kammerbeitrags 2021

Wenn Sie nur in Baden-Württemberg arbeiten und keine Reduzierung beantragen wollen, müssen Sie den Erhebungsbogen nicht zurücksenden. Sie werden mit dem Regelbeitrag (€ 440,00) eingestuft. Wenn Sie eine Reduzierung beantragen wollen, müssen Sie den Erhebungsbogen ausgefüllt an die LPK BW zurücksenden. Eine Reduzierung ist erst nach Vorlage der Nachweise möglich.

1.	Arbeiten Sie im Jahr 2021 ausschließlich im Ausland? (d.h. auch keine geringfügigen Tätigkeiten, Vorträge, Supervisionen, Gutachten	NEIN	JA
	in Baden-Württemberg)	0	0
2.	Sind Sie im Jahr 2021 Pflichtmitglied einer Ärztekammer, einer anderen Psychotherapeutenkammer oder der Berufskammer eines	NEIN	JA
	anderen freien Berufs? (Bitte reichen Sie dazu eine aktuelle Bescheinigung ein, z.B. Kammerbesche	O eid)	0
3.	Sind Sie im Jahr 2021 zwölf Monate nicht berufstätig bzw. ausschließlich geringfügig beschäftigt	NEIN	JA
	(angestellt/selbständig oder nur Vorträge, Supervision, Gutachten)	0	0
	(Bitte reichen Sie uns den ESt-Bescheid 2021 vom Finanzamt ein, sobald er auch wenn Sie nicht mehr berufstätig sind. Nach Eingang des Nachweises w die Einstufung in den Mindestbeitrag gewährt.)		
4.	Liegen Ihre Einkünfte aus selbständiger/nichtselbständiger Arbeit gem. ESt-Bescheid 2021 voraussichtlich zwischen € 0 und € 5.400,-?	NEIN O	JA O
	(Bitte reichen Sie uns den ESt-Bescheid 2021 vom Finanzamt ein, sobald er auch wenn Sie nicht mehr berufstätig sind. Nach Eingang des Nachweises w die Einstufung in den Mindestbeitrag gewährt.)		
5.	Erzielten Sie im Jahr 2019 Einkünfte* von weniger	NEIN	JA
	a) als 35.532,- Euro?	0	0
	oder b) als 23.688,- Euro?	0	0

(Wenn Sie die Fragen a) oder b) mit "JA" beantworten, legen Sie bitte <u>als Nachweis</u> eine Kopie des Einkommensteuerbescheids 2019 vom Finanzamt vor)

^{*} Erläuterungen umseitig!!!

Erhebungsbogen zur Ermittlung Ihres Kammerbeitrags 2021

6.	Werden Sie im laufenden Jahr 2021 für <u>mehr als sechs</u> <u>Monate nicht berufstätig</u> sein (auch nicht geringfügig), weil Sie	NEIN	JA
	- arbeitslos* gemeldet oder	0	0
	- krankgeschrieben sind, oder	0	0
	- ein Kind unter drei Jahren * erziehen?	0	0

(Sie werden mit dem Mindestbeitrag eingestuft, sobald Sie aktuelle Bescheinigungen über einen Zeitraum von 6 Monaten vorlegen, entweder der Agentur für Arbeit, Ihres Arztes, Geburtsurkunde <u>und</u> Elternzeitbescheinigung vom Arbeitgeber bzw. bei Selbständigen eine Erklärung über das Ruhen der selbstständigen Tätigkeit unter Beifügung des Bescheides über das Ruhen der KV-Zulassung oder über die Genehmigung einer Vertretung für die Praxis)

7. Liegt bei Ihnen im <u>laufenden</u> Beitragsjahr	NEIN	JA
eine "besondere wirtschaftliche oder soziale Härte"* vor?	0	0

(Wenn ihre <u>Familieneinkünfte</u> im Jahr 2021 voraussichtlich weniger als **15.792,-** € betragen, bitten wir Sie, dies mit entsprechenden Bescheinigungen zu belegen. Es ist in diesem Fall auch notwendig, dass Sie uns Belege über die Einkünfte Ihres Ehe- oder Lebenspartners vorlegen.) Ein Härtefallantrag ist gesondert zu stellen und unabhängig von der Zuordnung zu den Beitragsgruppen zu behandeln. Über den Antrag entscheidet der Haushaltsausschuss in jedem Einzelfall gesondert.

Vielen Dank!	
Ort, Datum	(Unterschrift)

*Erläuterungen

Einkünfte sind das in einem Jahr erzielte Bruttoarbeitsentgelt als Beschäftigter (Angestellte/r oder Beamtin/er) oder Einkünfte ("Gewinn") als Selbständige/r. Die Einkünfte definieren sich bei Selbständigen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) so: "Einkünfte sind bei selbständiger Arbeit der Gewinn, bei anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten". Im Einkommensteuerbescheid findet sich die Höhe der Einkünfte ganz am Anfang unter "Einkünfte", bei Angestellten unterhalb der Rubrik "Werbungskosten".

Arbeitslosigkeit definiert sich nach § 16 SGB III ("Arbeitsförderungsrecht") und meint die Zeit, in der der Arbeitslose bei der Arbeitsagentur für Arbeit als "arbeitslos" gemeldet ist *und* dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

Elternzeit besteht unter den in § 15 Abs. 1, 1a und 2 S. 1 BEEG (Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit) benannten Voraussetzungen. Eine Berücksichtigung bei der Beitragsbemessung kann nur bis zur Vollendung des **dritten** Lebensjahres des Kindes erfolgen. Die Beitragsermäßigung setzt die vollständige Unterbrechung der Erwerbstätigkeit für mindestens sechs Monate voraus. Vorgeburtliche Mutterschutzzeiten bleiben unberücksichtigt. Nachgeburtliche Mutterschutzzeit wird angerechnet.

"Besondere soziale oder wirtschaftliche Härte" ist gegeben, wenn die Bezahlung des Kammerbeitrags aufgrund besonderer persönlicher Umstände, unabhängig von der Zuordnung zur Beitragsgruppe, eine unzumutbare Härte für den Beitragsschuldner darstellt. Ein solcher individueller Härtefall liegt nach § 6 Abs. 1 und 2 der Umlageordnung insbesondere dann vor, wenn die Einkünfte des Kammermitglieds *und* die seines Ehepartners oder Lebenspartners nach dem Partnerschaftsgesetz (LPartG) weniger als 15.792, - Euro betragen. Nur bei der Prüfung der "besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Härte" des Antragstellers spielen also auch die Einkünfte des Partners eine Rolle, nicht aber bei der Beitragsbemessung nach § 2 der Umlageordnung.

Weiter Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Kammer/Satzungen bzw. Mitglieder/Beitragslexikon.